

Absender/in (Antragsteller/in)

Ort, Datum

Anschrift der zuständigen Behörde

Stadt Celle  
Bürgerservice  
Am Französischen Garten 1  
  
29221 Celle

**Widerspruch gegen die Übermittlung  
personenbezogener Daten  
nach dem Nds. Meldegesetz (NMG)**

Eingang/Tagesstempel

Familienname	Geburtsname	Vorname		Doktorgrad
Geburtsdatum	wohnhaf: Strasse	Haus-Nr	PLZ	Ort
E-Mail			Telefon	

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht nach den §§ 30 Abs. 2 Satz 3 und 34 Abs. 5 Satz 1 des Nds. Meldegesetzes (NMG) Gebrauch und widerspreche der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für Mitteilungen, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören.

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
------	------------	--------------

Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen

Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften für den Fall eines Ehejubiläums (z.B. goldene Hochzeit)  
(Hierzu ist die Erklärung beider Ehegatten erforderlich!)

Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften für den Fall eines Altersjubiläum (z.B. 80. Geburtstag)

Adressbuchverlage

Internetauskünfte

Bundesamt für Wehrverwaltung

Ich habe die [Datenschutzbestimmungen](#) gelesen und akzeptiere sie.

Unterschrift des Erklärenden und ggfs. des Ehegatten  
(nur erforderlich, wenn das Formular nicht online eingereicht wird)

Erläuterung auf der nächsten Seite:

ID:                      Prüfsumme:

## Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung personenbezogener Daten

### 1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### 1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

### 1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

### 1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

### 1.5 Auskünfte an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Diese Datenübermittlung erfolgt einmal jährlich und betrifft Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.